



# Kooperieren *mit Recht*

**REGELN FÜR DIE KOOPERATION VON KOSMETIKERIN UND ARZT, TEIL 1** – Wenn Sie mit einer Arztpraxis zusammenarbeiten, können beide Seiten davon profitieren. Für eine solche Kooperation gelten aber gerade für gemeinsame Werbung und Datenschutz strenge Richtlinien, die die Partner beachten sollten.

**K**ooperationen von Ärzten und Kosmetikerinnen nehmen, gerade im dermatologischen Bereich, immer weiter zu. Viele Kooperationspartner jedoch kennen die strengen Richtlinien nicht, die dafür gelten, und **riskieren damit hohe Strafen**. Denn gerade für den Datenschutz oder die gemeinsame Werbung gelten aufgrund des **hohen Schutzgutes der Gesundheit des Patienten** strikte Regeln.

## Richtlinien für die Werbung

Wenn die Verbindung zur Arztpraxis zu Werbezwecken verwendet wird, ist beson-

dere Vorsicht geboten. Ein allgemeiner **Hinweis auf die Kooperation ist kein Problem**, ebenso wie die Auslegung von Flyern der Arztpraxis im Kosmetikinstitut.

Grundsätzlich sollte aber jegliche Werbung vermieden werden, die den Eindruck erweckt, die kosmetischen Angebote würden von einem Arzt ausgeführt oder der Kosmetikbetrieb von einem Arzt geleitet. Eine solche Konstellation ist allein aufgrund der Regelungen der ärztlichen Berufsordnung nicht möglich.

Eine solche Werbung, die nahelegt, das Institut verfüge aufgrund der Beteiligung des Arztes über eine besonders hohe Qualität, kann als **irreführende Werbung** eingestuft

werden, die sodann einen wettbewerbsrechtlichen Verstoß nach sich zieht. Solche Wettbewerbsverstöße können zu **teuren Unterlassungsansprüchen** von Wettbewerbern oder Verbänden führen, ebenso wie zu Berufsverfahren mit Aufsichtsbehörden.

Dabei ist auch der betreffende Arzt selbst dazu verpflichtet, eine Werbung mit seinem Namen durch Dritte, wie beispielsweise das kooperierende Kosmetikinstitut, zu unterbinden. Damit soll sichergestellt werden, dass Ärzte das **Fremdwerbungsverbot** nicht dadurch umgehen können, dass sie andere mit der Werbung für ihre Person beauftragen.

## Grauzone Empfehlung

Verboten ist ebenso die Zahlung eines Bonus oder die Gewährung sonstiger Vorteile für die Vermittlung eines Patienten durch die Kosmetikerin an den Arzt oder umgekehrt. **Denn Ärzten ist es streng untersagt, für die Weiterleitung von Patienten ein Entgelt oder andere Vorteile anzunehmen oder selbst an andere zu gewähren.** Auch ohne die Gewährung eines Vorteils ist die Zuweisung von Patienten nur unter strengen Voraussetzungen zulässig. So darf der Arzt zwar grundsätzlich eine Kosmetikerin empfehlen, es darf jedoch auch hier **kein werblicher Eindruck** entstehen. Der Zweck der Vorschrift liegt im Schutz des Patienten, dem nicht aufgrund der Autorität des Arztes ein bestimmter (medizinischer) Leistungserbringer aufgedrängt werden soll. Die Vorschrift will verhindern, dass ein Arzt seine Autorität dazu nutzt, die Entscheidungsfreiheit des Patienten zu eigenen Zwecken zu beeinflussen.

## DAS MÜSSEN SIE BEACHTEN

- Keine Werbung, die vermittelt, der Arzt würde kosmetische Angebote durchführen.
- Keine Zahlung von Boni o.ä. für Weiterleitung von Kunden an den Arzt oder umgekehrt.
- Keine Zuweisung von Patienten an die Kosmetikerin, auch ohne Gewährung eines Vorteils.
- Keine Weitergabe von Daten von Patienten oder Kunden ohne deren ausdrücklicher Einwilligung.

## Stolperfalle Datenschutz

Datenschutz ist gerade ein sensibles Thema, vor allem wenn es um Gesundheitsdaten geht. Schon allein die **ärztliche Schweigepflicht** verpflichtet den Arzt, keine Informationen über seine Patienten an Dritte weiterzugeben, sofern der Patient in die Informationsweitergabe nicht ausdrücklich eingewilligt hat. Dasselbe gilt auch für eine Informationsweitergabe vom Arzt an die Kosmetikerin.



## MEHR ERFAHREN – ONLINE GEHEN!

Exklusiv für BASIC-Online- oder PREMIUM-Kombi-Abonnenten von BEAUTY FORUM: Welche Regeln gelten für den Arzt bei einer Kooperation mit einer Kosmetikerin und warum darf der Arzt keine Flyer der Kosmetikerin auslegen? Das lesen Sie im vollständigen ersten Teil des Artikels auf unserer Internetseite [www.beauty-forum.com](http://www.beauty-forum.com) unter dem Webcode 151221.

Natürlich kann es in manchen Situationen sinnvoll sein, wenn der Arzt bestimmte Informationen mit der Kosmetikerin teilt, zum Beispiel hinsichtlich bekannter Allergien, Vorerkrankungen oder zur Planung der weiteren Behandlungsschritte. Aber als Grundsatz gilt: **Vor der Weitergabe sensibler Patienteninformationen muss zwingend eine Schweigepflichtentbindung des Patienten eingeholt werden.** Fehlt eine solche, liegt in der unbefugten Informationsweitergabe eine Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht vor und damit ein strafrechtlicher Verstoß gegen § 203 StGB, der mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden kann. Auch die Kosmetikerin verarbeitet in der Regel personenbezogene Daten ihrer Kunden, wozu unter Umständen auch gesundheitsbezogene Daten gehören, wie zum Beispiel Hinweise auf Allergien oder den Gesundheitszustand. In diesem Fall ist natürlich auch sie dazu verpflichtet, den Schutz dieser sensiblen persönlichen Informationen sicherzustellen und nicht an den Arzt oder Dritte weiterzugeben. □



In Teil 2 lesen Sie, welche Regeln für eine Kosmetikerin gelten, wenn sie in einer Arztpraxis angestellt ist oder mit einer benachbarten Praxis zusammenarbeitet. Der Beitrag folgt in einer der nächsten Ausgaben.



### TIM REICHELT

Rechtsanwalt Tim Reichelt ist Partner der Kanzlei P | R | P Dr. Paps Reichelt Paul Rechtsanwälte Steuerberater. Seine Schwerpunkte liegen in den Bereichen des Arbeitsrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes im Gesundheitswesen.  
[www.medizinanwalt.de](http://www.medizinanwalt.de)



your skin. our profession.

# AESTHETICO



## Gesunde Schönheit.



Das AESTHETICO Hautpflege mit dermatologischer Wirkung.



Scannen und das neuartige Fruchtsäure-Peel entdecken.

[www.aesthetico.de/news.php](http://www.aesthetico.de/news.php)